

jobcenter

Ludwigslust - Parchim



Fr., 20.12.2013

Das ändert sich im neuen Jahr

**Übersicht über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen,
die zum 01. Januar 2014 im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für
Arbeit und Soziales wirksam werden.**

1. Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende

a) Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ab dem 1. Januar 2014 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
Für alleinstehende Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld erhöht sich der Regelbedarf
ab Jahresbeginn auf monatlich 391 €.

Die Höhe der Regelbedarfsstufen ab 1. Januar 2014 im Einzelnen:

1. Regelbedarfsstufe 1
(alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte): 391 €
2. Regelbedarfsstufe 2
(jeweils für zwei in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebende Partner): 353 €
3. Regelbedarfsstufe 3
(erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen und keinen gemeinsamen
Haushalt mit einem Partner führen): 313 €
4. Regelbedarfsstufe 4
(Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre): 296 €
5. Regelbedarfsstufe 5
(Kinder von 6 bis unter 14 Jahre): 261 €
6. Regelbedarfsstufe 6
(Kinder von 0 bis unter 6 Jahre): 229 €

b) Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld soll auch in 2014 durch Vermeidung von Arbeitslosigkeit positiv auf den
Arbeitsmarkt wirken. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat daher eine Verordnung

erlassen, nach der die Bezugsdauer für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld für Ansprüche, die bis zum 31. Dezember 2014 entstehen, bis zu 12 Monate betragen kann. Ohne den Erlass der Verordnung wäre die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ab Januar 2014 auf die gesetzlich vorgesehene Dauer von sechs Monaten zurückgefallen. Die Verlängerung der Bezugsdauer ist rein vorsorglich erfolgt, um Betrieben bei Arbeitsausfällen weiterhin Planungssicherheit zu geben.

c) Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen

Für Arbeitgeber besteht ab 1. Januar 2014 die Möglichkeit, nicht aber die Verpflichtung, Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen für die Berechnung von Arbeitslosengeld alternativ zur Ausstellung in Papierform auch elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Die Nutzung des elektronischen Verfahrens setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer darüber informiert ist und der elektronischen Übersendung nicht widerspricht. Näheres zum elektronischen Übermittlungsverfahren (sogenanntes "[BEA-Verfahren](#)") kann der [Homepage der Bundesagentur für Arbeit](#) entnommen werden:

2. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

a) Arbeitnehmerfreizügigkeit und Entsendung

Zum 1. Januar 2014 laufen die Übergangsbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien aus. Ab diesem Zeitpunkt genießt diese Personengruppe die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU. Gleichzeitig treten die Freizügigkeitsbeschränkungen für Entsendungen in den Branchen Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration außer Kraft.

3. Sozialversicherung, Rentenversicherung und Sozialgesetzbuch

a) Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung soll ab dem 1. Januar 2014 weiterhin 18,9 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und 25,1 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung betragen.

b) Anhebung der Altersgrenzen: Rente mit 67

Im Jahr 2012 startete für Neurentner die Rente mit 67 und damit die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung ("Rente mit 67") steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1949 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und drei Monaten.

Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; später wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.

c) Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe steigt 2014 von 4,1 Prozent auf 5,2 Prozent an.

d) Sozialversicherungsrechengrößen

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2014 wurden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im Jahr 2012 aktualisiert. Das Verordnungsverfahren und die Festlegung der Werte erfolgen in sich jährlich wiederholender Routine auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Die Rechengrößen der Sozialversicherung 2014 im Überblick:

Rechengrößen der Sozialversicherung 2014:

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	5.950 €	71.400 €	5.000 €	60.000 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	7.300 €	87.600 €	6.150 €	73.800 €

Rechengrößen der Sozialversicherung 2014:

Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	5.950 €	71.400 €	5.000 €	60.000 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.462,50 €	53.550 €	4 462,50 €	53.550 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.050 €	48.600 €	4.050 €	48.600 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.765 €* €	33.180 €*	2.345 €	28.140 €
vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung			34 857 €	

* In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

e) Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung soll ab dem 1. Januar 2014 weiterhin 85,05 € monatlich betragen.

f) Neue Regelbedarfe in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013)

Ab dem 1. Januar 2014 gelten neue Regelbedarfe in der Sozialhilfe:

1. Regelbedarfsstufe 1
(alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte): 391 €
2. Regelbedarfsstufe 2
(jeweils für zwei in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebende Partner): 353 €
3. Regelbedarfsstufe 3
(erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen und keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen): 313 €
4. Regelbedarfsstufe 4
(Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre): 296 €

5. Regelbedarfsstufe 5
(Kinder von 6 bis unter 14 Jahre): 261 €
6. Regelbedarfsstufe 6
(Kinder von 0 bis unter 6 Jahre): 229 €

g) Gleitzonefaktor 2014

Ab dem 1. Januar 2014 gilt für Beschäftigte in der Gleitzone (450,01 bis 850,00 € Entgelt im Monat) der neue Gleitzonefaktor 0,7605.

h) Sachbezugswerte 2014

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2012 bis Juni 2013 um 2,53 Prozentpunkte und für Unterkunft oder Mieten um 2,2 Prozentpunkte gestiegen. Auf dieser Grundlage wurden die Monatswerte für die Verpflegung für 2014 von 224 auf 249 € und der Wert für Unterkunft oder Mieten von 216 auf 221 € angehoben.

Stand: 19.12.2013